



Vereinigte Bürgerinitiativen für gerechte Kommunalabgaben im Freistaat Bayern VerBiB



Sprecher:

Rosmarie Brosig - Jürgen Jordan - Prof. Dr. Rainer Kalwait - Werner E. Niederdraenk - Heinrich Kellermann

Steuerfinanzierung statt Beitragsfinanzierung im Straßenbau und Straßenausbau

Eine Forderung zur aktuellen Diskussion

Über Wochen konnte man in vielen Presseorganen, im Fernsehen und Rundfunk umfangreiche Beiträge zum Thema „**Paradigmenwechsel in der Finanzierung des Straßenausbaus**“ verfolgen.

Mit guten Gründen fordern wir, **VerBiB**, schon lange, dass der Straßenausbau zukünftig nur noch aus Steuermitteln finanziert werden soll. Die Möglichkeit läßt sich bei stark gestiegenen Steuereinnahmen ohne weiteres realisieren. Weiterhin ergeben sich Ressourcen durch Umschichtung von Ausgaben, Abbau von Subventionen (oft versprochen nie gehalten), der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips (unnötige Verschwendung von Steuergeldern durch Luxusausbauten – s. dazu Rechnungshofberichte), der Abkehr von der zweckfremden Verwendung von Steuereinnahmen aus dem Verkehrsbereich und der Abkehr von überzogenen Standards im kommunalen Straßenausbau.

Ein ganz unerträglicher Zustand ist, dass die kommunale Auftragsvergabe zu Lasten Dritter erfolgt. D.h. die Kommune vergibt Aufträge ohne Kostenkontrolle und Beteiligung der Bürger, aber die Anlieger müssen die oft mehr als großzügig bedachten Auftragnehmer in Form der Beiträge bezahlen. Hier herrscht eine offensichtlich unheilvolle Allianz zwischen Kommune und Auftragnehmern. Da die Kommune nicht oder nur zum geringen Teil mit den Straßenausbaukosten belastet ist, lautet die Devise wohl oft „was soll es, zahlen muss sowieso der Bürger“.

Ein weiterer Diskussionspunkt sind die institutionellen Zuwendungen für den Straßenausbau. Auch hier wird VerBiB Informationen unter www.verbib.de veröffentlichen.

In die Diskussion gehen in letzter Zeit öfter Vorschläge ein, die eine Erhöhung der Grundsteuer B (Grundstücke inkl. betrieblich genutzte) bis 50% oder die Einführung einer neuen zusätzlichen „Grundsteuer“ propagieren. Leider sind diese Vorschläge offensichtlich nicht bis zu Ende durchdacht. Da auch im Innenbereich liegende (Art. 54 Abs1. BayStrWG) große Land- und Forstwirtschaftliche Grundstücke betroffen sein können, die der Grundsteuer A unterliegen, ergeben sich weitere Fragen. Soll auch hier eine Erhöhung bzw. eine neue zusätzliche „Grundsteuer“ erhoben werden?

Beide Vorschläge manifestieren die ungerechte, einseitige Belastung der Grundeigentümer und übersehen dabei völlig, daß diese Vorschläge die ungerechte und einseitige Belastung nur anders verteilt.

Da die Straßen ein öffentliches Gut sind, sollte eine Belastung auf alle Straßennutzer erfolgen.

Dazu sollen im Folgenden die verschiedenen Möglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen aufgezeigt werden:

1. Erhöhung der Grundsteuer

Die Anpassung/Änderung sprich Erhöhung der Grundsteuer ist im Bund und den Ländern aktuell in der Diskussion. Dazu liegen unterschiedliche Ansätze vor:

Rosmarie Brosig	Am Waldhang 5	82205 Gilching	Tel.: 08105-22315	RosmarieBrosig@gmx.de
Jürgen Jordan	Börnestrasse 2	90475 Nürnberg	Tel.: 911/8325540	bi.alfi.nuernberg@arcor.de
Prof.Dr. R. Kalwait	Breiter Rain 15	96479 Weitramsdorf	Tel.: 09561-33644	rainer@kalwait.com
Werner Niederdraenk	König-Heinrich-Str. 57 c	97082 Würzburg	Tel.: 0931-77496	w.e.niederdraenk@googlemail.com
Heinrich Kellermann	Waldmanngasse 8	92331 Parsberg	Tel.: 09492/5236	h.kellermann@web.de



Vereinigte Bürgerinitiativen für gerechte Kommunalabgaben im Freistaat Bayern VerBiB



Sprecher:

Rosmarie Brosig - Jürgen Jordan - Prof. Dr. Rainer Kalwait - Werner E. Niederdraenk - Heinrich Kellermann

<https://www.bundestag.de/blob/279428/c1560115300fa9d07e8ef79e2c6ace1a/grundsteuerreform-data.pdf>

http://www.focus.de/immobilien/kaufen/neue-bemessungsgrundlage-einigung-bei-der-reform-der-grundsteuer-naht_id_4134160.html

BVerfG Anhängiges Verfahren, 2 BvR 287/11 (Aufnahme in die Datenbank am 24.2.2011)

Beschränkung der Grundsteuerbefreiung auf korporierte Religionsgesellschaften und jüdische Kultusgemeinden verfassungsgemäß - Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung

-- Verfassungsbeschwerde --

GrStG § 3 Abs 1 S 1 Nr 4; GrStG § 4 Nr 1; GG Art 3 Abs 1; GG Art 3 Abs 3; GG Art 4; GG Art 140; WRV Art 137 Abs 3; WRV Art 137 Abs 5; WRV Art 138; BewG § 21 Abs 1; BewG § 27; BewG § 78; BewG § 83; BewG § 75; BewG § 129; BewG § 85 S 3; BewG § 86; GG Art 106 Abs 6; GrStG § 3 Abs 1 S 1 Nr 5; GrStG § 3 Abs 1 S 1 Nr 6

Vorgehend: BFH , Urteil vom 30.6.2010 (II R 12/09)

Auch hier eröffnen sich verschiedene Möglichkeiten. Dazu muss man zuerst die Berechnung der Grundsteuer kennen. Relevant sind dabei folgende Größen: Einheitswert, Steuermesszahl, Steuermessbetrag und der individuelle Hebesatz der Kommunen.

Berechnung der Grundsteuer:

1.1 Einheitswert

Die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer basieren noch auf den Einheitswerten von 1964 bzw. in den neuen Bundesländern auf den Wertverhältnissen von 1935.

Die Grundsteuer ist, soweit sie auf Grundlage der Einheitswerte erhoben wird, möglicherweise verfassungswidrig. Dies hatte im vergangenen Jahr bereits der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, und zwar für Stichtage nach dem 1. Januar 2007. Jetzt ist zu der Frage eine Verfassungsbeschwerde anhängig (Az. 2 BvR 287/11). Immobilieneigentümer können unter Hinweis auf dieses Verfahren ihre Grundsteuerfestsetzungen offen halten.

1.2 Grundsteuermesszahl

Für Grundstücke mit Einfamilienhäuser ist die Grundsteuermesszahl geteilt. Die Berechnung erfolgt in 2 Stufen (s.u. Beispiel) Für die ersten 38.346,86 € des Einheitswertes beträgt die Grundsteuermesszahl 2,6 v.T für den Rest des Wertes 3,5 v.T.

Rosmarie Brosig

Jürgen Jordan

Prof.Dr. R. Kalwait

Werner Niederdraenk

Heinrich Kellermann

Am Waldhang 5

Börnestrasse 2

Breiter Rain 15

König-Heinrich-Str. 57 c

Waldmanngasse 8

82205 Gilching

90475 Nürnberg

96479 Weitramsdorf

97082 Würzburg

92331 Parsberg

Tel.: 08105-22315

Tel.: 911/8325540

Tel.: 09561-33644

Tel.: 0931-77496

Tel.: 09492/5236

RosmarieBrosig@gmx.de

bi.alfi.nuernberg@arcor.de

rainer@kalwait.com

w.e.niederdraenk@googlemail.com

h.kellermann@web.de



Vereinigte Bürgerinitiativen für gerechte Kommunalabgaben im Freistaat Bayern VerBiB



Sprecher:

Rosmarie Brosig - Jürgen Jordan - Prof. Dr. Rainer Kalwait - Werner E. Niederdraenk - Heinrich Kellermann

1.3 Hebesatz

Der Hebesatz ist in jeder Gemeinde sehr unterschiedlich und wird je nach „Einwohnerbedarf“ angehoben oder gesenkt.

1.4 Grundsteuermessbetrag

Der Grundsteuermessbetrag berechnet sich aus der Grundsteuermesszahl x Einheitswertanteil

Zur Erhöhung der Steuereinnahmen könnten also der Einheitswert angehoben werden, die Steuermesszahlen erhöht werden oder der Hebesatz angehoben werden. Hierbei haben die Gemeinden nur Einfluß auf den Hebesatz.

Die Erhöhung der Grundsteuer B bzw. Neu-Einführung einer „Grundsteuer C“ (= Zusatzabgabe) ist nicht vermittelbar und politisch auch nicht durchsetzbar. Der Bund und das Land Bayern haben sich ausdrücklich gegen jedwede Steuererhöhung ausgesprochen (Wahlversprechen!).

2. Einführung einer Zusatzabgabe

Wie unrealistisch diese Forderungen bzw. Vorschläge sind zeigt folgendes Beispiel: Ausgangsdaten: Großgemeinde mit vorgeblich 80.000 Wohneigentümern dort soll eine zusätzliche „Grundsteuer“ mit 30 € p.a. pro Grundeigentümer erhoben werden. Mehreinnahmen ca. 2,4 Mio €.

Da muss man doch mal fragen: wie viel Straße kann denn davon ausgebaut werden, wenn z.B. in Städten Straßenteile von 220 bis 250 m Länge mit bis zu 800 Tsd € und mehr Kosten kalkuliert werden? Auch Argumente, daß dann Verwaltungskosten (u.a. Personalkosten) eingespart würden sind nicht zwingend. Die Zusatzabgabe müsste mit der Grundsteuer erhoben werden – nicht denkbar.

Diese Lösungsansätze sind aus mehreren Gründen unrealistisch. Erhoben werden könnte der Betrag von 30 € p.a. sowieso nicht als Steuer, das läßt das System der Grundsteuer gar nicht zu. Man könnte allenfalls einen zusätzlichen zweckgebundenen Beitrag erheben. Auch das wäre in der Sache kaum zielführend, da wieder nur die Wohneigentümer belastet würden.

3. Verrentung der Straßenausbaubeiträge

Ein weiterer Vorschlag, der angeblich zur Entlastung der betroffenen Grundeigentümer auch im KAG in Bayern Eingang gefunden hat, ist die Einführung der Verrentung der Straßenausbaubeiträge. Auch Stundung oder Teilzahlungen sind möglich.

Welch einen Unsinn dies bedeutet zeigt ein einfaches Beispiel: eine Anliegerin, 80 Jahre, Witwe, Rente 1.000 € mit schuldenfreiem Hauseigentum. Der Beitragsbescheid für die Straßensanierung (nach 70 Jahren) lautet über 18.000 €, Ersparnisse sind nicht vorhanden. Die Anliegerin wird größte Schwierigkeiten haben ein Darlehen aufzunehmen. Es droht die kalte Enteignung. Eine Verrentung

Rosmarie Brosig

Jürgen Jordan

Prof.Dr. R. Kalwait

Werner Niederdraenk

Heinrich Kellermann

Am Waldhang 5

Börnestr. 2

Breiter Rain 15

König-Heinrich-Str. 57 c

Waldmannstr. 8

82205 Gilching

90475 Nürnberg

96479 Weitramsdorf

97082 Würzburg

92331 Parsberg

Tel.: 08105-22315

Tel.: 911/8325540

Tel.: 09561-33644

Tel.: 0931-77496

Tel.: 09492/5236

RosmarieBrosig@gmx.de

bi.alfi.nuernberg@arcor.de

rainer@kalwait.com

w.e.niederdraenk@googlemail.com

h.kellermann@web.de



Vereinigte Bürgerinitiativen für gerechte Kommunalabgaben im Freistaat Bayern VerBiB



Sprecher:

Rosmarie Brosig - Jürgen Jordan - Prof. Dr. Rainer Kalwait - Werner E. Niederdraenk - Heinrich Kellermann

verschiebt die Beitragsschulden nur auf die Erben und die Belastung steigt durch Teilzahlung nur weiter an, was im Fall steigender Basiszinssätze noch bedrohlicher wird.

Dieser Lösungsansatz ist rein aus politischen Gründen erfolgt, um die Betroffenen mit niedrigen Teilzahlungen ruhig zu stellen (so bayerische Kommunalpolitiker). Ein typischer Versuch der Politik die Betroffenen in die Irre zu führen.

4. Infrastrukturabgabe

Ein neuer Aspekt ergibt sich durch die Dobrindt-Diskussion zur Erhebung einer Maut für alle Straßen und alle Nutzer. Minister Dobrindt nennt dies dann **Infrastrukturabgabe (für Straßen, Schulen Kindergärten etc.)**.

Diese Abgabe hätte den Vorteil, sie trifft alle Nutzer und nicht nur die Wohneigentümer. Einen ähnlichen Vorschlag machte bereits das Land Schleswig-Holstein. **Der Dobrindt-Plan ist aktuell nicht mehr relevant.** Die Maut soll vorerst nur auf Autobahnen (Ausländer + Inländer) und zusätzlich auf Bundesstraßen (Inländer) erhoben werden (erhöhung bzw. Ausweitung der LKW-Maut.

Diese Vorschläge gehen aber den vielfachen Forderungen aus dem Weg:

- Abschaffung von unsinnigen Subventionen
- Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzipes (unnötige Verschwendung von Steuergeldern durch Luxusausbauten, nachprüfbare Kontrollen und Kosten-Nutzen-Analysen, Straßenmanagement)
- Abkehr von der zweckfremden Verwendung von Steuereinnahmen aus dem Verkehrsbereich
- Abkehr von überzogenen Standards im kommunalen Straßenausbau
- Steuerfinanzierung aus laufenden Steuereinnahmen – **keine neue Steuerbelastung**

Das Fazit ist und bleibt die Forderung von VerBiB:

Finanzierung des Straßenbaus und Straßenausbaus ausschließlich über vorhandene Steuermittel und nicht durch neue und ungerechte Steuererhöhungen bzw. Einführung neuer Steuern bzw. Abgaben.

Werner E. Niederdraenk

Heinrich Kellermann

Wir bitten alle Bürger an der Umfrage in der Anlage teilzunehmen – auch Sie können bald betroffen sein, als Eigentümer aber auch als Mieter.

Rosmarie Brosig

Am Waldhang 5

82205 Gilching

Tel.: 08105-22315

RosmarieBrosig@gmx.de

Jürgen Jordan

Börnestrasse 2

90475 Nürnberg

Tel.: 911/8325540

bi.alfi.nuernberg@arcor.de

Prof.Dr. R. Kalwait

Breiter Rain 15

96479 Weitramsdorf

Tel.: 09561-33644

rainer@kalwait.com

Werner Niederdraenk

König-Heinrich-Str. 57 c

97082 Würzburg

Tel.: 0931-77496

w.e.niederdraenk@googlemail.com

Heinrich Kellermann

Waldmanngasse 8

92331 Parsberg

Tel.: 09492/5236

h.kellermann@web.de